

**Stadt Ribnitz-Damgarten: 2. Änderung des  
Bebauungsplans Nr. 28  
„Gewerbegebiet Tannenberg I“  
Ortsteil Klockenhagen**

**Stellungnahme zur artenschutzrechtlichen Situation**

Stand 10.12.2021

---

### Angaben zur Auftragsbearbeitung

Auftraggeber: Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten  
Geschäftsführende Gemeinde des Amtes Ribnitz-Damgarten  
Amt für Bau, Wirtschaft und Liegenschaften  
Am Markt 1  
18311 Ribnitz-Damgarten

Ansprechpartner: Herr Guido Keil  
Telefon: +49 3821 8934-615  
E-Mail: g.keil@ribnitz-damgarten.de

---

### Artenschutzrechtliche Stellungnahme 2. Änderung B-Plan 28 Ribnitz-Damgarten

Auftragnehmer: natur & meer - Dipl.-Ing. Björn-Christian Russow

Postanschrift: natur & meer – Dipl.-Ing. Björn-Christian Russow  
Fischerweg 408  
18069 Rostock

Bearbeiter: Dipl.-Ing. Björn Russow  
Telefon: 0381 202 703 92  
Mobil: 0172 3913719  
e.mail: bjoern.russow@t-online.de

Fertigstellungsdatum: 10.12.2021

Version	Datum	Dokumentenbeschreibung	erstellt	geprüft	freigegeben
01	30.11.2021	Endfassung	Russow		
02					

---

## Inhaltsverzeichnis

	<b>Seite</b>
1 Anlass und Aufgabenstellung .....	3
2 Untersuchungsumfang .....	3
3 Betrachtungsraum .....	3
3.1 Beurteilung des Tötungsrisikos gem. §44 (1) Nr. 1 BNatSchG .....	3
3.2 Beurteilung des Störungsverbots gem. §44 (1) Nr. 2 BNatSchG .....	3
3.3 Beurteilung des Schädigungsverbots gem. §44 (1) Nr. 3 BNatSchG .....	4
4 Hinweise bzw. Festsetzungen .....	4
5 Literatur .....	5

## 1 Anlass und Aufgabenstellung

Für den seit rechtsgültigen Bebauungsplan Nr. 28 der Stadt Ribnitz-Damgarten „Gewerbegebiet Tannenberg I“ sollen durch die 2. Änderung des Plans eine Neuparzellierung der Baufelder entsprechend den gewerblichen Ansprüchen, eine Optimierung der Entwässerung sowie eine Konkretisierung der verkehrstechnischen Erschließung der Baufelder planerisch umgesetzt werden. Von der 2. Änderung der Planung nicht betroffen sind die geplanten Nutzungsarten.

Anhand der Inhalte der 2. Änderung des Bebauungsplans wird die Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbote des §44 (1) Nr. 1-4 Bundesnaturschutzgesetz geprüft. Der rechtsgültige Bebauungsplan ist dabei nicht Gegenstand der Prüfung. Auch die bisher formulierten Hinweise zum Artenschutz bleiben unberührt.

Im vorliegenden Bericht werden die Ergebnisse der Prüfung dargelegt.

## 2 Untersuchungsumfang

Das Untersuchungsgebiet wurde am 02. Juli 2021 sowie am 24. August 2021 begangen. Es erfolgte eine Sichtkontrolle der Grünlandflächen, Gehölze und Gewässer.

## 3 Betrachtungsraum

Das Untersuchungsgebiet beinhaltet den für die Umnutzung durch die Planinhalte der 2. Änderung des Bebauungsplans vorgesehenen Raum. Besonderes Augenmerk wird auf die Freiflächen und Kleingewässer gerichtet.

### 3.1 Beurteilung des Tötungsrisikos gem. §44 (1) Nr. 1 BNatSchG

Mit der Umsetzung der Planinhalte ist potenziell die Tötung von Einzelindividuen der Europäischen Vogelarten sowie der Amphibien möglich. Dies betrifft auch die Inhalte der 2. Änderung des B-Plans Nr. 28, hier v.a. die Verkehrstechnische Erschließung der Baufelder 2a und 2b. Da Erschließungsarbeiten i.d.R. nicht im Nachtbetrieb erfolgen sind für die entsprechenden Baubereiche keine Amphibienschutzmaßnahmen zu ergreifen. Zum Schutz von Individuenverlusten der Europäischen Vogelarten wurde bereits im Bebauungsplan eine Bauzeitenbeschränkung formuliert.

Bei Flächenberäumungen und Bauarbeiten im Umfeld der Kleingewässer zwischen Baufeld 2a und 2b sowie am Südwestrand des Baufeldes 2b sind die Baufelder im Zeitraum 1. März bis 31. Juli eines Jahres durch mobile Amphibienleiteinrichtungen mit Übersteigschutz gegen das Einwandern von Amphibien zu sichern. Die Leiteinrichtung ist 50 m in jede Richtung ab Gewässerrand entlang der Baugrenze am Gehölzrand entlang zu führen.

### 3.2 Beurteilung des Störungsverbots gem. §44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Auf der Westseite des Geltungsbereichs verläuft die „Bäderstraße“ mit einem sehr hohen Verkehrsaufkommen in der Brutsaison der Europäischen Vogelarten sowie der Fortpflanzungsphase der Fledermäuse. Entsprechend ist eine Grundstörung vorhanden, die von der zusätzlichen

Beeinträchtigung durch die Umsetzung der Planinhalte bzw. Planänderungen nur geringfügig verstärkt wird.

In Bezug auf die Außenbeleuchtung der Gewerbestandorte ist als Hinweis oder textliche Festsetzung aufzunehmen, dass die Abstrahlrichtung der Außenbeleuchtung nicht auf die Gehölze an der Bäderstraße sowie auf die Kleingewässer im Gebiet (zwischen Baufeld 2a und 2b sowie am Südrand des Baufeldes 2b gelegen) zu richten sind. Der Lichtpunkt der Außenbeleuchtung ist so gering wie möglich zu halten.

### 3.3 Beurteilung des Schädigungsverbots gem. §44 (1) Nr. 3 BNatSchG

Von der Änderung des Bebauungsplans sind flächenmäßig v.a. die Baufelder 2a und 2b betroffen. Diese sind gegenwärtig als intensiv genutztes Grünland ausgeprägt. Die mit der 2. Änderung verbundene Nutzungsänderung hat keinen Einfluss auf den Fortbestand des Grünlandes, da dieses vor der Änderung als Baufläche für den Gewerbestandort vorgesehen war.

Die Feldlerche, der Wiesenpieper und die Wiesen-Schafstelze wurden bei einer Kontrolle im Juli 2021 nicht auf dem Grünland nachgewiesen, so dass ein Revierverlust von Arten des Halboffen- und Offenlandes auszuschließen ist.

Die Grünlandfläche ist potenziell Nahrungshabitat des Weißstorchs bzw. liegt in theoretisch genutzten 2.000 m - Nahrungsraum des Weißstorch-Paares in Klockenhagen. Der Abstand zum Horst beträgt ca. 600 m. Aufgrund von Größe, Nutzung und Beeinträchtigung (umstehende hohe Gehölze) ist für die Fläche der Baufelder 2a und 2b keine bevorzugte Nutzung durch den Weißstorch anzunehmen. Insgesamt bestehen im 2.000 m – Umfeld des Horstes ausgedehnte, mehrere hundert ha umfassende Grünlandflächen; teils in biologisch-dynamischer Bewirtschaftung.

Eine Einschränkung der Nahrungssuche des Weißstorchs, die zu einer Revieraufgabe oder einer Verringerung der Reproduktion führen könnte, ist durch die Umsetzung der 2. Änderung des Bebauungsplans nicht zu erkennen.

Die Grünlandfläche, auf der die Baufelder 2a und 2b geplant sind, weist eine Eignung als Nahrungshabitat von Amphibien auf. Für das Umfeld des Bebauungsplans ist ein Vorkommen des Laubfroschs bekannt. Die beiden innerhalb des Geltungsbereichs liegenden Kleingewässer weisen eine Eignung zur Reproduktion der Art auf.

Insbesondere für den Laubfrosch ist ein weiträumiges Verstreifen nach der Reproduktion bekannt, so dass das unmittelbare Umfeld der Gewässer nicht zwingend zur Aufrechterhaltung des Gesamthabitates erforderlich ist. Die 2. Änderung des B-Plans hat keine weiterreichenden Auswirkungen auf die Habitatsignung, da die Fläche bereits mit der Aufstellung des Bebauungsplans als Gewerbefläche überplant wurde und sich damit keine Veränderung der Habitatsituation ergibt.

## 4 Hinweise bzw. Festsetzungen

Bei Flächenberäumungen und Bauarbeiten im Umfeld der Kleingewässer zwischen Baufeld 2a und 2b sowie am Südwestrand des Baufeldes 2b sind die Baufelder im Zeitraum 1. März bis 31. Juli eines Jahres durch mobile Amphibienleiteinrichtungen mit Übersteigschutz gegen das Ein-

wandern von Amphibien zu sichern. Die Leiteinrichtung ist 50 m in jede Richtung ab Gewässerrand entlang der Baugrenze am Gehölzrand entlang zu führen.

Die Abstrahlrichtung der Außenbeleuchtung ist nicht auf die Gehölze an der Bäderstraße sowie auf die Kleingewässer im Gebiet (zwischen Baufeld 2a und 2b sowie am Südrand des Baufeldes 2b gelegen) zu richten. Der Lichtpunkt der Außenbeleuchtung ist so gering wie möglich zu halten.

Sollten beim neu zu errichtenden Gebäudebestand Fensterfronten mit Einzelfenstern von mehr als 1,0 m x 1,5 m geplant werden, ist zur Vermeidung von Anflügen eine Beurteilung gemäß LAG-VSW (2021) vorzunehmen. Sollte ein hohes Kollisionsrisiko für Vögel ermittelt werden, sind entsprechende Schutzmaßnahmen gegen Kollisionen bei der Planung vorzusehen.

## 5 Literatur

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT DER VOGELSCHUTZWARTEN – LAG-VSW (2021): Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben. Bewertung des Vogelschlagrisikos an Glas. Beschluss 21/01, 40 S.

LUNG M-V (2016): Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten. Fassung vom 19. November 2016.

Internetquellen:

Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz:

[http://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg\\_2009/\\_44.html](http://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/_44.html) [zuletzt aufgerufen am 10.10.2021]